

Begleitdokumente für Weintransporte ausstellen

Wenn Sie mehr als 60 Liter eines nicht abgefüllten Weinbauerzeugnisses transportieren, benötigen Sie für jeden Transport ein Weinbegleitdokument.

Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz | Referat 32 Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Pflanzenschutz](#)

Basisinformationen

Für den Transport von nicht abgefüllten Weinbauerzeugnissen benötigen Sie ein Weinbegleitdokument.

Weinbauerzeugnisse sind

- Trauben,
- Traubenmost,
- Maische,
- Wein,
- Perlwein,
- Schaumwein,
- Likörwein und
- Brennwein.

Das Begleitdokument berechtigt Sie zum Transport der Weinbauerzeugnisse vom Erzeuger zur weiteren Verarbeitungs- oder Verwertungsstelle, zum Beispiel zu einer Kellerei. Sie sind verpflichtet, ein Begleitdokument zu verwenden.

Voraussetzungen

Keine Angabe

Verfahren

Nach Anmeldung im Onlinedienst und Registrierung des Antragssteller sind die erforderlichen Angaben für den Erhalt von Weinbegleitpapieren einzutragen.

Rechtsgrundlagen

- [Art. 147 VO \(EU\) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 17. Dezember 2013](#)
- [§ 30 Weingesetz \(WeinG\)](#)
- [§§ 18–24 Wein- Überwachungsverordnung](#)
- [Art. 8 - 27 Delegierte VO \(EU\) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017](#)

Welche Fristen sind zu beachten?

Keine Angabe

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine Angabe

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

Keine Angabe